

Checkliste Unterlagen

zum Antrag auf Feststellung der Gleichwertigkeit für eine im Ausland absolvierte Berufsausbildung in den Bereichen „staatl. anerkannte Sozialpädagogin bzw. „staatl. anerkannter Sozialpädagoge“ / „staatl. anerkannte Sozialarbeiterin“ bzw. „staatl. anerkannter Sozialarbeiter“, „staatl. anerkannte Kindheitspädagogin“ bzw. „staatl. anerkannter Kindheitspädagoge“, „staatl. anerkannte Heilpädagogin“ bzw. „staatl. anerkannter Heilpädagoge“

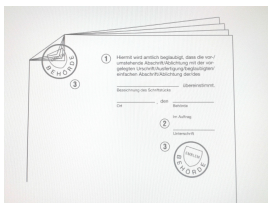
Der Antrag kann nur bearbeitet werden, wenn alle notwendigen Unterlagen vorliegen. Reichen Sie aus diesem Grund nur Anträge mit vollständigen Unterlagen ein. Das Nachfordern von Unterlagen verlängert das Verfahren!

Beizufügende Unterlagen (ggf. zur eigenen Kontrolle ankreuzen)	Anmerkungen
<input type="checkbox"/> vollständig ausgefüllter und unterschriebener Antragsvordruck	Handschriftlich mit Vor- und Nachnamen unterschrieben
<input type="checkbox"/> tabellarischer Lebenslauf	
<input type="checkbox"/> Bezug zu Nordrhein-Westfalen	Nur, wenn kein Wohnsitz in NRW (angegebene Adresse im Antragsvordruck ausreichend) Nachweis durch z.B.: Bescheinigung zur beabsichtigten beruflichen Niederlassung in NRW (einfache Absichtserklärung ist ausreichend), familiärer Bezug oder Meldebescheinigung. Bei Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem weiteren Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz sowie für Staatsangehörige dieser Staaten ist diese Darlegung grundsätzlich entbehrlich.
<input type="checkbox"/> Kopie des Personalausweises oder Reisepasses	Eine einfache Kopie ist ausreichend (ohne Übersetzung)
<input type="checkbox"/> Standesamtliches Dokument über die Namensführung	Nur erforderlich bei einer Änderung des Familiennamens: z. B. Heiratsurkunde als einfache Kopie und eine deutsche oder englische Übersetzung
<input type="checkbox"/> Diplome oder Prüfungszeugnisse	Als Kopie in Originalsprache und eine von einem öffentlich bestellten bzw. beeidigten Übersetzer gefertigte deutsche Übersetzung ;
<input type="checkbox"/> Arbeitslizenzen, Fachprüfungsnachweise, Registereinträge	Eine Bescheinigung die nachweist, dass Sie in dem Ausbildungsland die Berechtigung zur Berufsausübung haben als Kopie in Originalsprache und eine von einem öffentlich bestellten bzw. beeidigten Übersetzer gefertigte deutsche Übersetzung ;
<input type="checkbox"/> Diploma Supplement / Anhang zum Diplom	Der Anhang zum Diplom ist ausreichend, sofern die Ausbildungsinhalte (und Stundenumfang) ersichtlich werden. Sofern bei dem Nachweis die wöchentlichen Stunden pro Fach angegeben sind, ist es unbedingt erforderlich, dass auch die Anzahl der Unterrichtswochen pro Schuljahr bzw. Semester aufgeführt ist. Eine einfache Kopie in deutscher Sprache ist ausreichend.

<input type="checkbox"/> Nachweise über die Berufstätigkeit im erlernten Beruf und Zusatzqualifikationen	Der Beruf muss tatsächlich und rechtmäßig ausgeübt sein. Nicht berücksichtigungsfähige Berufserfahrung ist zum Beispiel: <ul style="list-style-type: none"> • Praktikum in Deutschland • berufsfremde Tätigkeiten Dieser Nachweis in Originalsprache und als eine von einem öffentlich bestellten bzw. beeidigten Übersetzer gefertigte deutsche Übersetzung als Kopie .
<input type="checkbox"/> ggf. frühere Entscheidungen zu einer Berufsankennung	Entscheidungen von anderen Bundesländern, einem anderen EU-Mitgliedsstaat oder Nordrhein-Westfalen
<input type="checkbox"/> Straffreiheitserklärung	
<input type="checkbox"/> ggf. Kostenübernahmeerklärung	

Wenn weitere Unterlagen erforderlich sind, so wird dies nach Prüfung des Einzelfalls mitgeteilt.

Hinweis zu Beglaubigungen: Die Vorlage von beglaubigten Kopien ist im Regelfall nicht erforderlich. Um Ihnen eine schnellere Bearbeitung zu gewährleisten, empfehlen wir, die Unterlagen freiwillig schon zu Beginn in beglaubigter Form einzureichen. Dabei ist folgende Form zu beachten:



Beglaubigte Kopie

- amtliche Beglaubigung durch öffentliche Stelle in Deutschland oder einem Mitgliedstaat der EU z. B. Gemeinden/Städte, Landkreise, Agentur für Arbeit, weitere Behörden (z.B. Polizei, Schulen, Universitäten, Gerichte), Notare, Diplomatische Vertretungen, z.B. Botschaften

Eine Apostille im Original wird ebenfalls akzeptiert.

Übersetzungen

- sind von einem öffentlich bestellten und beeidigten Übersetzer anzufertigen
- Bei im Ausland gefertigten Übersetzungen, muss der Übersetzer zusätzlich als vertrauenswürdiger Übersetzer von der deutschen Botschaft eingestuft sein (diese sind auf den veröffentlichten Listen auf der Internetseite der jeweiligen Botschaft zu finden).
- von nicht beglaubigten Kopien werden nicht akzeptiert
- Bei einigen Dokumenten genügt in der Regel die Vorlage einer englischsprachigen Übersetzung. Die Dokumente sind im obigen Text extra gekennzeichnet. Im Einzelfall kann eine deutsche Übersetzung nachgefordert werden.

